

einklagen will, kann dies nicht sofort thun. Er muß vorerst den Schuldner an dessen Wohnort vor den Friedensrichter (Vermittler) laden und dort den Versuch machen, im Wege der gütlichen Unterhandlung die gänzliche oder teilweise Anerkennung der Schuld zu erwirken. (Friedensrichterlicher Vergleich.) Gelingt dies, so ist der bezügliche Protokollauszug der Titel, auf Grund dessen die Zwangsvollstreckung möglich ist.

10. Prozeßführung. Bleibt die friedensrichterliche Verhandlung resultatlos, so steht es dem Gläubiger frei, entweder die Klage einfach ruhen zu lassen, wodurch in der Sache nichts präjudiziert wird, oder aber vom Friedensrichter die »Weisung« zu verlangen. Die Weisung ist ein amtlicher Schein, der lediglich die genau formulierte Streitfrage enthält. Erst mit der Einreichung der Weisung beim zuständigen Gericht beginnt der Prozeß. Das Sühneverfahren (Ziffer 9) hat Vorteile und Nachteile. Es hält die Erledigung des Streites um Wochen und Monate auf. »Eine Zollstation« nennt diese Einrichtung Feuerbach, »bei welcher man für die Erlaubnis, den Weg der Justiz zu betreten, einstweilen ein Weggeld zu entrichten hat.« Andererseits ermöglicht das Sühneverfahren nicht selten einen Vergleich und kostet nicht viel, womit der Partei unter Umständen mehr gedient ist, als mit einem teuren Prozeß.

11. Die Anwaltsgebühren, welche aus dem Prozesse (Ziffer 10) für die obsiegende Partei entstehen, werden der unterliegenden Partei auferlegt, in einer Anzahl von Kantonen (wie in Deutschland) ganz (nach dem sogen. Moderationsverfahren), in den meisten Kantonen aber (auch z. B. in Zürich) nur zu einem Bruchteile, d. h. die obsiegende

Partei erhält da auf ihre Anwaltskosten nur etwa $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ Deckung zugesprochen, die »Prozeßentschädigung«.

12. Die Anwaltsgebühren aus der Zwangsvollstreckung, von denen wir betont haben, daß sie nach dem neuen Gesetze vom Gläubiger allein getragen werden müssen (Ziffer 2), wachsen in der Schweiz mit der Höhe der Beträge nicht in dem Maße, wie z. B. nach der deutschen Gebührenordnung vom 7. Juli 1879. Deshalb ist die Zwangsvollstreckung wegen kleiner Beträge teurer, wegen hoher Beträge billiger als in Deutschland.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Mitteilungen für den Verband der Kreis- und Orts-Vereine im deutschen Buchhandel. Als Manuscript gedruckt. Neue Folge. Nr. 8. (20. Juni 1896.) 4°. S. 61—64 nebst einer Beilage. Redaktion und Verlag des Vorstandes der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel z. B. in Dresden.

Pfau's neue Buchhändler-Adressen nach Kommissionären alphabetisch zusammengestellt. Probeheft. 4°. 4 S. Verlag von Jos. C. Huber in Diessen.

Preis-Verzeichniß von Sam. Lucas in Elberfeld. Specialitäten: Kalender, Artikel für Kontor-, Haus- und Schulbedarf, Bilderbücher, Jugendschriften, Spiele etc. etc. 4°. 32 S. mit Abbildungen.

Congrès international des éditeurs, session de Paris. Juin 1896. Etude préparatoire sur la suppression des droits de douane appliqués aux productions intellectuelles. Rapport présenté par M. H. Le Soudier à Paris. gr. 8°. 24 S.

Mitteilungen des Vereins der deutschen Musikalienhändler. Nr. 35. (15. Juni 1896.) gr. 8°. S. 349—364. Herausgegeben vom Verein der Deutschen Musikalienhändler in Leipzig.

Sprechsaal.

Sonderdrucke aus Zeitschriften.

Meiner Zeitverlust, auch für die Verleger, ist es, wenn sie die Sonderdrucke aus Zeitschriften in den Inseraten nicht als solche bezeichnen. Da läßt der Sortimenten Exemplare der betreffenden Schrift kommen, und wenn sie da sind, merkt er, daß die wichtigsten Kunden sie schon gelesen haben. E. F.

Geschäfts-Auflösung.

Im Siebener Anzeiger vom 12. April d. J., der uns soeben zugeht, finden wir die Bekanntmachung des Großherzoglichen Amtsgerichts Sieben, vom 10. April, wonach die Firma G. Trenkmann dort von Amtswegen im Firmenregister gelöscht worden ist. Der Einsender teilte uns mit, daß das gesamte Lager und Inventar gerichtlich versteigert worden sei, und zwar schon im Sommer 1895. Wie dem Einsender bekannt, sei seinerzeit von einer Seite Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt, wegen Mangels an Aktiven aber wieder zurückgezogen worden. (Red.)

Wer haftet für konfiszierte Bücher?

Auf Veranlassung der Berliner Polizeidirektion wurden bei uns fünf Exemplare »Geheimnisse des Cerimonienmeisters«, die gerade auf dem Tische lagen und im Fenster standen, konfisziert. Wir liehen uns dies quittieren und sandten darüber Remittendenzatur an die Verlagshandlung von Caesar Schmidt in Zürich.

Antwort wie folgt:

Bezugnehmend auf die Bescheinigung der Polizei über Beschlagnahme des Buches teile ich Ihnen mit, daß die Exemplare auf Ihre Bestellung hin gesandt wurden, Sie haben dieselben erhalten, folglich sind Sie dafür verantwortlich. Sie wollen also gefälligst Schritte zur Wiedererlangung der Exemplare thun. Eventuell müßte ich mein Recht vor dem Richter geltend machen lassen gegen Sie.

Bremen.

B. Balett & Co.

Antwort.

Obgleich ich mir über die Beantwortung der obigen Frage von vornherein klar war, ging ich doch zu meinem Anwalt, Herrn

Schlatter, (der ja auch im Börsenblatt öfter schätzenswerte juristische Artikel veröffentlicht hat), und legte ihm die Sache vor. Die Antwort lautet:

Der jeweilige Eigentümer haftet für Schaden oder Untergang der Ware, einerlei ob diese durch Feuer, Diebstahl, Konfiskation etc. verursacht wurde.

Wer ist nun Eigentümer? jedenfalls derjenige, welcher die Ware bestellt und in Empfang genommen hat, also in diesem Falle die Firma Balett & Cie. in Bremen.

Etwas anderes wäre es, wenn ich die Sachen unverlangt gesandt hätte, dann müßte ich den Schaden tragen. Das ist jedoch nicht der Fall. Das fragliche Buch ist überhaupt nur auf Bestellung versandt, und es haften deshalb alle Empfänger für die ihnen nach Empfangnahme konfiszierten Exemplare. — Es macht hier keinen Unterschied, ob die Exemplare fest gekauft oder in Kommission bestellt sind. Sobald sich die Kommissionware im Besitze des Bestellers befindet, haftet er auch für diese gerade so, wie für die von ihm fest bestellte.

Jeder Verleger, sowie jeder unbefangene Sortimenten wird dieser Ansicht sein. Für jeden Juristen ist die Frage von vornherein entschieden.

Zürich, 25. Juni 1896.

Caesar Schmidt.

Richtigstellung.

(Vgl. den Artikel »Zur Verkehrsordnung« in Nr. 142 d. Bl.)

Die Erwiderung der Firma Schall & Grund (s. Börsenblatt Nr. 142) bedarf einer Richtigstellung.

Was zunächst den Nachweis der Firma S. F. Koehler betrifft, daß der fragliche Band an mich übergeben worden sei, so steht diesem mein Nachweis entgegen, daß die Uebergabe eben nicht erfolgt ist, welches letzteres allerdings von der Verlagsfirma ohne stichhaltigen Grund bezweifelt wird. Daß dieser Zweifel an meiner Rechtllichkeit, der durch zwei dicke rote Fragezeichen ausgedrückt war, mich zu der in der Erwiderung angeführten »Antwort« veranlaßte, das wird jeder Kollege begreiflich finden, ebenso, daß ich den Band bezahlen wollte, wenn ich ihn »unter Berechnung« verlangte, im Gegensatz zur Gratisklieferung. »In Rechnung« deckt sich doch nicht mit »unter Berechnung«.

Ebenso hinfällig ist das verweigerte Entgegenkommen unter Berufung auf meine Antwort. Diese Antwort erfolgte erst, nach-